

---

# Easy

Zusatzversicherung gemäss Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG)

---

## Zusatzbedingungen (ZB)

Ausgabe Januar 2012 (Fassung 2013)

Versicherungsträger: Sanitas Privatversicherungen AG

**sanitas**



## Zweck und Grundlagen

Easy ist eine Zusatzversicherung für Kosten und Assistance-Dienstleistungen bei Erkrankung und Unfall im Ausland sowie Transport- und Rettungskosten weltweit. Die Versicherung kann von Personen abgeschlossen werden, die ihren Wohnsitz in der Schweiz haben und dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) unterstehen.

Vergütet werden die Kosten gemäss den nachfolgenden Bestimmungen im Nachgang zu den Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach KVG und der anderen Sozialversicherungen gemäss Ziffer 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Das Unfallrisiko kann nicht ausgeschlossen werden.

Grundlage dieser Zusatzbedingungen (ZB) bilden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die Zusatzversicherungen nach VVG.

Kursiv geschriebene Begriffe sind im Glossar zu diesen Zusatzbedingungen (ZB) erläutert und sind integrierter Bestandteil dieser ZB.

## Leistungen

### 1 **Notfallbehandlungen im Ausland**

---

1 Bei Erkrankungen oder Unfällen im Ausland werden die Kosten von folgenden akuten, wissenschaftlich anerkannten und zweckdienlichen *Notfall*behandlungen während maximal 180 Tagen übernommen, sofern ein Rücktransport in die Schweiz medizinisch weder möglich noch zweckmässig ist:

- 90% der Kosten von ambulanten Behandlungen durch Ärzte sowie von ambulanten Behandlungen auf ärztliche Verordnung
- 100% der stationären Aufenthalts-, Pflege- und Behandlungskosten in einem *Akuts*pital

In Abweichung von Ziffer 2 der AVB ist das Mutterschaftsrisiko nicht versichert, mit Ausnahme von schweren und unvorhersehbaren Komplikationen bis zur 27. Schwangerschaftswoche.

2 Vor einer medizinischen Behandlung, insbesondere vor einem Spitaleintritt, ist unverzüglich Sanitas Assistance zu kontaktieren, welche die Behandlung koordiniert und organisiert sowie Kostengutsprache erteilt.

Wird Sanitas Assistance nicht oder nicht rechtzeitig informiert, werden keine Kosten übernommen. Bei unverschuldetem Fristversäumnis hat die versicherte Person das Recht, die versäumte Handlung nach Wegfall des Hindernisses unverzüglich nachzuholen.

3 In Ergänzung zu Ziffer 7 der AVB werden keine Leistungen vergütet, wenn die versicherte Person mit der Absicht einer Behandlung ins Ausland reist.

### 2 **Sanitas Assistance**

---

Über Sanitas Assistance sind Dienstleistungen bei Krankheit und Unfall im Ausland versichert. Die Dienstleistungen sowie die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme sind in den Besonderen Bedingungen (BB) im Anhang aufgeführt und bilden einen integrierten Bestandteil der vorliegenden ZB.

### 3 **Transport- und Rettungskosten**

---

1 Bezahlt werden weltweit die Kosten von folgenden Leistungen:

- Medizinisch notwendige *Notfall*transporte zum nächstgelegenen Arzt oder Spital mit Transportmitteln von anerkannten Rettungsorganisationen
- Suche und Rettung der verunfallten oder akut erkrankten versicherten Person
- Bergung der verstorbenen versicherten Person

2 Für Such- und Bergungskosten werden maximal je CHF 20000.– pro Kalenderjahr bezahlt.

## Verschiedenes

### 4 Abweichungen zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) VVG

---

Die nachfolgenden Ziffern der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die Zusatzversicherungen nach VVG werden durch die folgenden Bestimmungen ersetzt:

- **Örtlicher Geltungsbereich (Ziffer 5)**

Die Versicherung gilt auf der ganzen Welt, ausserhalb der Schweiz jedoch nur bei versicherten Ereignissen während Auslandsaufenthalten von maximal 6 Monaten Dauer, die eine *Notfall*behandlung erfordern.

- **Vertragsdauer (Ziffer 16)**

Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Wählt die versicherte Person eine feste, mehrjährige Vertragsdauer, wird der Vertragsablauf in der Police aufgeführt. Erfolgt auf diesen Zeitpunkt durch den Versicherungsnehmer keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag stillschweigend um jeweils ein Jahr.

Bei Aufgabe des Wohnsitzes in der Schweiz oder Auslandsaufenthalten von mehr als 6 Monaten kann die Versicherung nicht weitergeführt werden. Die versicherte Person ist verpflichtet, Sanitas die Aufgabe des Wohnsitzes in der Schweiz bzw. einen Auslandsaufenthalt von mehr als 6 Monaten unverzüglich zu melden. Die Versicherung wird auf den Zeitpunkt der Aufgabe des Wohnsitzes in der Schweiz bzw. spätestens auf das Ende jenes Kalendermonats beendet, der dem abgeschlossenen sechsten Monat des Auslandsaufenthaltes folgt.

- **Vertragsänderung durch Sanitas (Ziffer 18 Abs. 3)**

Der Versicherungsnehmer hat hierauf das Recht, die von der Prämienänderung betroffene Versicherung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vertragsänderung zu kündigen. Die Kündigung muss, um gültig zu sein, spätestens am Vortag des Inkrafttretens des neuen Vertrages bei Sanitas eintreffen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Vertrages.

- **Kündigung (Ziffer 19 Abs. 2)**

Die Versicherung kann durch den Versicherungsnehmer auf das Ende der Vertragsdauer unter Einhaltung einer 3-monatigen Frist gekündigt werden. Die Kündigung muss spätestens am 30. September bei Sanitas eingetroffen sein.

- **Wechsel der Altersgruppe und des Wohnsitzes (Ziffer 22) sowie der Vertragsdauer**

Der Prämientarif kann eine Abstufung der Prämien nach Alter, Geschlecht, zivilrechtlichem Wohnsitz und Vertragsdauer (Mehrjahresrabatt, der nach Ablauf der ursprünglich vereinbarten Laufzeit wieder wegfällt) vorsehen und bei Änderung einer Tatsache eine Prä-

mienänderung nach sich ziehen. Diese Prämienänderung berechtigt, mit Ausnahme der Prämienänderung aufgrund des Alters, nicht zu einer Kündigung gemäss Ziffer 18 der AVB VVG.

- **Prämienzahlung und Fälligkeit (Ziffer 23 Abs. 1)**

Die Prämien sind jeweils am ersten Tag der fakturierten Rechnungsperiode fällig. Die Zahlungen können jährlich, halbjährlich, vierteljährlich, 2-monatlich oder monatlich erfolgen, wobei das Versicherungsjahr am 1. Januar beginnt. Für unterjährige Zahlungsmodi kann Sanitas einen Mindestrechnungsbetrag vorsehen.

### 5 Versicherungsabschluss

---

Die Versicherung kann nur in Verbindung mit einer Obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach KVG eines Versicherungsträgers der Sanitas-Gruppe oder einer Zusatzversicherung nach VVG von Sanitas abgeschlossen werden.

### 6 Abhängigkeit zu den Alternativen Versicherungsmodellen der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach KVG

---

Hat die versicherte Person in der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach KVG ein Alternatives Versicherungsmodell (AVM) bei einem zur Sanitas-Gruppe zählenden Versicherungsträger gewählt, gehen die Bestimmungen des gewählten Modells jenen der Zusatzversicherung nach VVG vor. Dies beinhaltet auch die Betreuung durch die Organisation des gewählten Versicherungsträgers der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.

### 7 Subsidiarität

---

Sämtliche Leistungen werden im Nachgang zu den Leistungen anderer Privatversicherer erbracht, wobei die Kosten insgesamt nur einmal vergütet werden. Die Versicherungsdeckung beschränkt sich somit auf denjenigen Teil der Leistungen, der die Leistungen der anderen Versicherer übersteigt. Liegt beim weiteren Versicherer ebenfalls eine subsidiäre Versicherungsdeckung vor, gilt die gesetzliche Regelung betreffend Doppelversicherung.

## Besondere Bedingungen (BB) für Sanitas Assistance

### 1 Was ist Sanitas Assistance?

---

Sanitas Assistance ist eine Dienstleistung der weltweit tätigen Nothilfe-Organisation Europ Assistance zugunsten von Sanitas. Der Service beinhaltet die Betreuung, die Beratung und den Transport bei einer Erkrankung oder einem Unfall im Ausland.

### 2 Welche Dienstleistungen stehen zur Verfügung?

---

Der versicherten Person stehen folgende Dienstleistungen zur Verfügung:

- 24-Stunden-Telefonservice: Während 7 Tagen pro Woche steht Sanitas Assistance rund um die Uhr zur Verfügung. Die Beratung erfolgt mehrsprachig und beinhaltet die Vermittlung von Hilfestellung vor Ort
- Weltweites Versorgungsnetz: Spezialisierte ärztliche Versorgungs- und Transportteams sorgen für die Betreuung vor Ort, sofern ein Rücktransport in die Schweiz medizinisch weder möglich noch zweckmässig sein sollte

### 3 Wer ist für die Leistungen von Sanitas Assistance zuständig?

---

- 1 Für die organisatorischen Leistungen von Sanitas Assistance ist Europ Assistance im Namen von Sanitas zuständig.
- 2 Die Kosten der durch Sanitas Assistance organisierten Dienstleistungen gemäss Ziffer 5 werden von Europ Assistance im Namen von Sanitas bezahlt, sofern dies ausdrücklich erwähnt ist. Die übrigen Kosten werden von Sanitas im Rahmen der für die entsprechende Person bestehenden Versicherungsdeckung bezahlt.

### 4 Wann muss Sanitas Assistance kontaktiert werden?

---

- 1 Der Telefonservice von Sanitas Assistance ist bei Erkrankung oder Unfall im Ausland immer die erste Anlaufstelle. Eine Kontaktaufnahme ist zwingend, wenn Leistungen gemäss Ziffer 5 beansprucht werden.
- 2 Die Telefonnummer ist auf der Sanitas-Card aufgeführt.

### 5 Welches sind die Leistungen von Sanitas Assistance?

---

- 1 Vor der Reise vermittelt Sanitas Assistance Informationen über Einreisebestimmungen und Impfvorschriften im Reiseland. Alle übrigen Leistungen werden während Ferien-, Studien- oder Geschäftsreisen im Ausland erbracht.
- 2 Bei akuter Erkrankung oder Unfall der versicherten Person erbringt Sanitas Assistance folgende Leistungen:
  - Organisation der medizinischen Betreuung und Kostenvorschuss für ambulante und stationäre *Notfall*behandlungen im Ausland

- Organisation und Bezahlung von medizinisch notwendigen Transporten inkl. Rücktransport in die Schweiz (mit einer Begleitperson, sofern diese ebenfalls über den Versicherungsschutz von Sanitas Assistance verfügt)
- Beschaffung von unbedingt notwendigen Medikamenten vor Ort oder nötigenfalls per Flugzeug und Bezahlung der Transportkosten
- Organisation und Bezahlung einer Begleitung von Kindern (bis zum vollendeten 16. Altersjahr) der versicherten Person, wenn die Betreuung weder ihr noch einer Begleitperson möglich ist
- Benachrichtigung der Angehörigen (auf Wunsch);
- Organisation und Bezahlung von Reise und Hotelunterkunft (10 Übernachtungen à maximal CHF 150.–) für einen von der versicherten Person oder deren Familie bestimmten Besucher, falls der Rücktransport innert 10 Tagen medizinisch nicht möglich ist
- Organisation und Bezahlung der Rückführung der verstorbenen versicherten Person (inkl. CHF 800.– für Sargkosten) und der Rückreise von ebenfalls versicherten begleitenden Familienangehörigen an ihren Wohnort. Nicht versicherten begleitenden Familienangehörigen wird ein Kostenvorschuss von CHF 3000.– gewährt

- 3 Bei unvorhergesehener Spitaleinweisung oder Tod eines Familienangehörigen zu Hause organisiert und bezahlt Sanitas Assistance die Rückreise (mit einer Begleitperson, sofern diese ebenfalls über den Versicherungsschutz von Sanitas Assistance verfügt) bzw. Hin- und Rückreise (ohne Begleitperson).

- 4 Bei schwerwiegender Beschädigung des Eigentums der versicherten Person durch Diebstahl, Feuer, Wasser oder Elementarereignisse erbringt Sanitas Assistance die folgenden Leistungen:
  - Beratung der versicherten Person und Bezahlung der Radorückrufkosten, der Mehrkosten für die unumgängliche direkte Rückreise sowie der vertraglich geschuldeten Annullierungskosten für Hotel oder Ferienwohnung. Bei unmittelbarer Fortsetzung der Reise werden zudem die Transportkosten für die Rückkehr an den Ort bezahlt, an welchem die Reise unterbrochen wurde oder sich die versicherte Person ohne den Unterbruch befinden würde. Die maximal versicherte Leistung beträgt CHF 1500.–
  - Bezahlung der Unterkunftsmehrkosten (10 Übernachtungen à maximal CHF 150.–), wenn die versicherte Person einen unvorhergesehenen Aufenthalt einschalten oder den Aufenthalt verlängern muss
  - Bezahlung der Transportmehrkosten bis maximal CHF 1500.–, wenn die versicherte Person den Reiseplan ändern muss

- 5 Bei Ausfall der gewählten Unterkunft infolge von Feuer, Wasser oder Elementarereignissen berät Sanitas Assistance die versicherte Person und bezahlt die Unterkunftsmehrkosten bis maximal CHF 1500.–.

- 6 Falls Streiks oder Unruhen (die den Versicherten unerschuldigt tangieren), Quarantäne, Epidemien oder Elementarereignisse die Fortsetzung der Reise verunmöglichen, erbringt Sanitas Assistance die folgenden Leistungen:
- Beratung der versicherten Person und Bezahlung der Mehrkosten für die unumgängliche direkte Rückreise sowie der vertraglich geschuldeten Annullierungskosten für Hotel oder Ferienwohnung bis maximal CHF 1500.–
  - Bezahlung der Unterkunftsmehrkosten (10 Übernachtungen à maximal CHF 150.–), wenn die versicherte Person einen unvorhergesehenen Aufenthalt einschalten oder den Aufenthalt verlängern muss
  - Bezahlung der Transportmehrkosten bis maximal CHF 1500.–, wenn die versicherte Person den Reiseplan ändern muss

#### **6 Wie lange erbringt Sanitas Assistance diese Leistungen?**

---

Sanitas Assistance gilt während der Zeit, in welcher die entsprechende Person die Zusatzversicherung Easy versichert hat. Sie gilt für Reisen mit einer Höchstdauer von 6 Monaten.

#### **7 Welche Einschränkungen sind zu beachten?**

---

- 1 Von den Leistungen der Sanitas Assistance sind ausgeschlossen:
- Kosten für Dienstleistungen, die eine versicherte Person ohne vorherige Zustimmung von Sanitas Assistance veranlasst bzw. bezahlt hat
  - Vorfälle bei Rennen oder Testläufen mit motorisierten Fahrzeugen
  - Folgen der Einnahme von nicht verordneten Medikamenten, von Drogen oder Alkohol und Folgen von Selbstmordversuchen
  - harmlose Erkrankungen oder Verletzungen
  - Rückfälle einer vor dem Reiseantritt ausgebrochenen Krankheit oder eines erlittenen Unfalls bzw. vor Antritt der Reise noch nicht geheilte Erkrankungen
  - durch Schwangerschaft entstandene Kosten ausser bei schweren und unvorhersehbaren Komplikationen bis zur 27. Schwangerschaftswoche
  - Folgen von absichtlichen und arglistigen Handlungen;
  - Reisezwischenfälle, die in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich erwähnt sind, sowie geplante Behandlungen
- 2 Sanitas Assistance kann nicht für verzögerte oder unterlassene Leistungen haftbar gemacht werden, wenn im Reiseland Umstände höherer Gewalt eintreten, welche die Hilfestellung behindern.

#### **8 Besteht der Versicherungsschutz weltweit?**

---

Grundsätzlich erbringt Sanitas Assistance die Leistungen im gesamten Ausland. Ausgeschlossen hievon sind zurzeit folgende Länder und Regionen: Afghanistan, Algerien, Somalia und Westsahara.

Gleiches gilt für Krisengebiete und Staaten im Kriegs- oder Bürgerkriegszustand. Weil sich die Situationen in den einzelnen Ländern schnell ändern können, ist es ratsam, vor dem Reiseantritt eine Abklärung bei Sanitas Assistance vorzunehmen. Denn die Unterstützung bei der Vorbereitung einer Auslandsreise gehört zu den wesentlichen Dienstleistungen von Sanitas Assistance.

## **Glossar**

### **Akutspital**

---

Als Akutspital gelten Heilanstalten und Kliniken, die ärztlich geleitet und überwacht werden und ausschliesslich akut erkrankte oder verunfallte Personen aufnehmen. Nicht als Akutspital gelten Kurhäuser, Altersheime, Pflegeheime, Chronischkrankenheime und andere nicht zur Behandlung von Akutkranken vorgesehene Einrichtungen.

### **Notfall**

---

Ein Notfall liegt vor, wenn der Zustand der versicherten Person als lebensbedrohlich oder unmittelbar behandlungsbedürftig eingeschätzt wird.

